

wirklichung des sozialistischen Ordnungswidrigkeitsrechts geschaffen. Darin besteht das Verdienst der Verfasser. Wenn sich die folgenden Darlegungen auf einige kritische Bemerkungen beschränken, so geschieht das mit dem Ziel, die vorliegenden Veröffentlichungen zum Ordnungswidrigkeitsrecht durch einige Erkenntnisse aus der Sicht praktischer Untersuchungen zu ergänzen und zugleich einige Fragen aufzuwerfen, die noch einer Beantwortung bedürfen.

#### Zu grundsätzlichen Fragen

In der Einleitung des Kommentars behandeln die Verfasser zunächst die Stellung des Ordnungswidrigkeitsrechts im System des sozialistischen Rechts. Sie betonen, daß es „kein Bestandteil des Strafrechts (ist) und... daher eine eigenständige Regelung erfahren (hat)“ (S. 14).

Bedeutsam für das Verständnis dieser Materie sind die Leitgedanken und Prinzipien, die zusammenfassend die *politische Zielstellung des Ordnungswidrigkeitsrechts* charakterisieren (S. 17 bis 18). Hier wird hervorgehoben, daß Ordnungswidrigkeiten Rechtsverletzungen eigener Art sind, deren Bekämpfung Bestandteil der Leitungstätigkeit ist. Der Kampf hat sich besonders auf die Festigung der Disziplin und auf die Schaffung solcher Bedingungen zu konzentrieren, die die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen fördern. Damit wird auf die wirksame Verhütung von Ordnungswidrigkeiten orientiert.

Während die §§ 1 und 2 OWG, in denen die Aufgaben bei der Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten und das Wesen dieser Rechtsverletzungen erläutert werden, für alle mit der Bekämpfung und Verhütung von Ordnungswidrigkeiten befaßten Organe und für alle Bürger gleichermaßen bedeutsam sind, stellen die §§ 3 bis 7 OWG vor allem Rahmenvorschriften für die Rechtsetzung dar.

In diesem Zusammenhang wird das System der Ordnungsstrafmaßnahmen kommentiert und besonders hervorgehoben, daß das OWG verschiedene Maßnahmen ordnungsrechtlicher Verantwortlichkeit vorsieht, die dem Wesen der Zuwiderhandlungen als ordnungsstörende Disziplinlosigkeit adäquat sind. Sowohl im Kommentar als auch in der Loseblattsammlung wird jedoch versäumt, auf die *Stellung der Ordnungsstrafmaßnahmen im System der staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsmaßnahmen* hinzuweisen. Dadurch wird die Differenziertheit der Einwirkungsmöglichkeiten auf Rechtsverletzer nicht vollständig erfaßt. Die Ordnungsstrafmaßnahmen sind in das System staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen einzuordnen. Zu diesem System gehören:

- schulische, betriebliche und militärische Disziplinarmaßnahmen;
- die materielle Verantwortlichkeit nach arbeits-, LPG- und zivilrechtlichen Bestimmungen;
- die Maßnahmen gesellschaftlicher Gerichte;
- die Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Organisationen und sozialistischer Kollektive.

Eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten erfordert, diese Beziehungen, die zu anderen Erziehungsmaßnahmen bestehen, zu erkennen und zu nutzen. Es zeigt sich in der Praxis, daß Erziehungsmaßnahmen sozialistischer Kollektive sowie Disziplinar- und Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte mitunter wirksamer sind als Ordnungsstrafmaßnahmen. Damit soll keinesfalls die Notwendigkeit von Ordnungsstrafmaßnahmen negiert werden. Jedoch sollte im Ordnungsstrafverfahren stets geprüft werden, ob andere Maß-

nahmen nicht wirksamer als Ordnungsstrafmaßnahmen sind, sofern dafür die Voraussetzungen vorliegen.

Während berechtigterweise die Ausführungen über die grundsätzlichen Aufgaben der für die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Organe (§§ 19 und 20 OWG) im Kommentar breiten Raum einnehmen und sowohl die Verfasser des Kommentars als auch die der Loseblattsammlung es verstehen, die Beziehungen der einzelnen Normen des OWG zu anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. zu Art. 3 StGB oder § 5 Abs. 2 VPGesetz) herzustellen, hätten die Erläuterungen zu § 22 Abs. 2 OWG im Kommentar etwas ausführlicher sein können. Mit dieser Bestimmung, nach der von der Einleitung eines Ordnungsstrafverfahrens abzusehen ist, wenn Maßnahmen der materiellen Verantwortlichkeit, Disziplinar- oder andere Erziehungsmaßnahmen geeigneter sind und auch tatsächlich angewandt werden, wird eine grundsätzliche Seite des neuen, sozialistischen Ordnungswidrigkeitsrechts berührt. Richtig wird hierzu in der Loseblattsammlung festgestellt, daß diese Bestimmung der Tatsache Rechnung trägt, daß betriebliche, schulische und andere Erziehungsmaßnahmen mitunter weitaus wirksamer als Ordnungsstrafmaßnahmen sind. Zu begrüßen wäre es aber gewesen, wenn auch bei der Kommentierung dieser Norm stärker auf die Nutzung des Systems staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsmaßnahmen und auf die enge Zusammenarbeit der Ordnungsstrafbefugten Organe mit anderen Organen zur wirksamen Erziehung des Rechtsverletzers hingewiesen worden wäre.

#### Zur Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten

Im Hinblick auf die Regelung der Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten (§ 9 OWG) wird sowohl im Kommentar als auch in der Loseblattsammlung zunächst eine Abgrenzung zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit vorgenommen. Es hätte aber beide Arbeiten bereichert, wenn, ausgehend vom Wesen der ordnungsrechtlichen Schuld, die Schuldarten Vorsatz und Fahrlässigkeit inhaltlich näher bestimmt worden wären. Wenngleich die Termini „Vorsatz“ und „Fahrlässigkeit“ sowohl im Strafrecht als auch im Ordnungswidrigkeitsrecht Verwendung finden, so haben sie doch eine andere inhaltliche Bestimmung. Das wird zwar in beiden Arbeiten festgestellt; die ordnungsrechtlichen Schuldarten werden aber unterschiedlich erläutert.

Nicht voll befriedigen können die Ausführungen im Kommentar zum *ordnungsrechtlichen Vorsatz*. Die Verfasser gehen zunächst richtig davon aus, daß der Vorsatz die bewußte Mißachtung obliegender Rechtspflichten ist und voraussetzt, daß dem Rechtsverletzer diese Pflichten bekannt waren. Dann fahren sie jedoch fort: „Er muß diese Kenntnis aber nicht ausdrücklich zugeben. Oft wird aus seiner beruflichen Tätigkeit, seinem allgemeinen Wissen und seinen Erfahrungen oder seiner speziellen Kenntnis auf dem betreffenden Gebiet des gesellschaftlichen Lebens, auf dem die Rechtsverletzung begangen wurde, aus früheren Ermahnungen oder aus seinem sonst gewissenhaften Verhalten diese Kenntnis geschlossen werden können“ (S.40; Hervorhebung von mir — W. S.). Diese Auffassung geht m. E. an der Forderung vorbei, daß die Schuld durch das Ordnungsstrafbefugte Organ stets nachzuweisen ist.

Der Vorsatz im Ordnungswidrigkeitsrecht besteht in der bewußten Mißachtung von Rechtspflichten, obwohl der Rechtsverletzer die Möglichkeit zu pflichtgemäßem Verhalten hatte (§9 Abs. 2 OWG). Eine Rechtspflicht bewußt zu mißachten, bedeutet jedoch nicht, sie nur ganz allgemein zu kennen. Aus der Tatsache, daß jemandem eine Rechtspflicht generell bekannt ist, darf noch nicht geschlossen werden, daß der Betreffende sie